

Satzung der Jugendfarm Erlangen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendfarm Erlangen e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91054 Erlangen, Spardorfer Str. 82.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie des generationenübergreifenden Verständnisses.
- (2) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen sowie die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Angeboten, die folgende Ziele verfolgen:
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) mit vielfältigen Aspekten wie Konsumverhalten, Leben in der Einen Welt, Umgang mit Ressourcen, Medien usw.
 - Umwelt-, Natur- und Tierschutz, insbesondere die intensive Anwendung der tiergestützten Pädagogik
 - Einübung sozialen und emphatischen Verhaltens, z. B. durch erlebnispädagogische Angebote und Förderung der Partizipation
 - Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit – Entfaltung und Förderung kreativer, handwerklicher und musischer Fähigkeiten
 - integrative Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung
- (3) Diese Ziele werden insbesondere durch den Betrieb der Jugendfarm (Aktivspielplatz mit Tierhaltung), ein pädagogisch betreutes Jugendcafé und pädagogisch betreute tiergestützte Projekte gefördert.
- (4) Die Angebote sollen generationsübergreifend alle Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig von sozialer Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnissen ansprechen, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Multiplikatoren und Institutionen. Die Zusammenarbeit in Netzwerken und Kooperationen mit anderen Einrichtungen ist gewünscht.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtspauschale, Aufwandspauschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Geschäftsjahr, Geschäftsführung, Finanzen

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

(3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Abrechnung vorzulegen, die von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft wird.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

(2) Es können aufgenommen werden – Einzelpersonen, das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen. Diese erhalten volles Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, sofern sie länger als einen Monat vor der Mitgliederversammlung beigetreten sind. – Personengruppen, z. B. Familien oder Alleinerziehende mit Kindern. Hier hat jeweils eine von der Gruppe zu bestimmende volljährige Person Stimmrecht. – Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. – als Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Jugendfarm verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

(3) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als Vollmitglieder entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
- durch Tod,
- wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt worden ist,
- durch Ausschluss, der bei schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen oder -ziele oder Mitgliederpflichten vom Vorstand einstimmig oder von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt und in der Regel per Lastschrift eingezogen. Es gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.
- (2) Auf Antrag kann vom Vorstand eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (3) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Annahme der Anträge zur Tagesordnung und über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über abgelehnte Anträge kann in derselben Mitgliederversammlung nicht noch einmal beraten oder abgestimmt werden.
- (5) Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt in der Regel der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Einzelmitglieder, der jeweilige Vertreter der Personengruppe und Ehrenmitglieder.
- (8) Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Bei allen Entscheidungen stimmt die Versammlung per Handzeichen ab. Bei Wahlen kann, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangt, schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über

die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(12) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen.

(13) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung
- Genehmigung des Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein außergerichtlich, gerichtlich sowie im Innenverhältnis gemeinsam. Den Vorstandsmitgliedern kann für Einzelgeschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für jeden Vorstandsposten getrennt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand berufen oder der Vorstand bleibt in verminderter Anzahl handlungsfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird.

(5) Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die stimmberechtigtes Mitglied im Verein ist.

(6) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus mit einstimmigem Beschluss vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 11 Weitere Einrichtungen des Vereins

(1) Beirat

(2) Kinderparlament

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand unterstützend in Sachfragen. Der Beirat soll maximal aus 5 Personen bestehen, zu denen auch Nicht-Mitglieder gehören können.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden mit Beschluss des Vorstandes berufen und abberufen, sie haben jederzeit das Recht, ihren Posten niederzulegen.

(3) Die Mitglieder des Beirates können auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 13 Kinderparlament

(1) Das Kinderparlament soll die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die die Jugendfarm regelmäßig besuchen, ermöglichen. Es kann von allen Kindern gewählt werden und wird von den pädagogischen Mitarbeitern beraten.

2) Das Kinderparlament basiert auf Freiwilligkeit und Engagement. Deshalb ist es zwar eine gewünschte, aber nicht unbedingt ständige Einrichtung.

(3) Das Kinderparlament tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kinderparlaments gefasst. Gegen diese Beschlüsse kann von den pädagogischen Mitarbeitern Veto eingelegt werden.

(4) Der Vorstand hat vor einer Mitgliederversammlung dem Kinderparlament die Tagesordnung zuzustellen.

(5) Das Kinderparlament kann Stellungnahmen bei der Mitgliederversammlung oder beim Vorstand abgeben.

(6) Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Kinder auf der Jugendfarm direkt betreffen, kann das Kinderparlament innerhalb von zwei Wochen sein Veto aussprechen. Der strittige Punkt muss dann unter Beteiligung der gleichen Anzahl von Kindern aus dem Kinderparlament wie Vorstandsmitgliedern nochmals beraten werden. Der Vorstand trifft die endgültige Entscheidung.

(7) Das Kinderparlament gibt sich bei Bedarf eine eigene Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer 2/3-Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.